

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Lechte, Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17497 –**

Erreichen des 30-Prozent-Ziels für flexible humanitäre Hilfe im Jahr 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein wesentliches Problem für das internationale System der humanitären Hilfe ist nicht nur die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel, sondern auch die mangelnde Flexibilität bei deren Verwendung (https://www.unocha.org/sites/unocha/files/OCHA_flexiblefunding_2017_20181024_lowres.pdf S. 7). Diese ergibt sich aus den Zweckbindungen der verschiedenen Geber. So kommt es immer wieder vor, dass für bestimmte humanitäre Notlagen, die viel Aufmerksamkeit genießen, reichlich Gelder zur Verfügung stehen, während die Hilfe in anderen Notlagen dramatisch unterfinanziert ist. Außerdem ist in Krisen oftmals nicht genügend Zeit für lange Verhandlungen von Finanzierungen auf Geberkonferenzen. Stattdessen müssen Gelder verfügbar sein, um schnell und unbürokratisch zu helfen. Ein höherer Anteil flexibler Mittel reduziert außerdem den Verwaltungsaufwand für das Einwerben von Mitteln und ermöglicht so, dass mehr Mittel für die operative Hilfe zur Verfügung stehen (https://www.unocha.org/sites/unocha/files/OCHA_flexiblefunding_2017_20181024_lowres.pdf S. 7).

Daher haben sich mehrere Geber, darunter auch Deutschland, beim Humanitären Weltgipfel 2016 in Istanbul dazu verpflichtet, den Anteil der flexiblen Gelder für humanitäre Hilfe bis 2020 auf mindestens 30 Prozent der Gesamthilfen zu erhöhen. Das Gipfeldokument „Grand Bargain“ klassifiziert nichtzweckgebundene (unearmarked) und geringfügig zweckgebundene (softly earmarked) Mittel als flexibel im Sinne dieses 30-Prozent-Ziels (https://www.agendaforhumanity.org/sites/default/files/resources/2018/Jan/Grand_Bargain_final_22_May_FINAL-2.pdf).

Nach Ansicht der Fragesteller macht Deutschland keine ausreichenden Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung des 30-Prozent-Ziels. So geht aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/9913 hervor, dass das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) im Jahr 2018 von Deutschland lediglich ca. 15 Prozent seiner Mittel als flexible Mittel bekam und das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) sogar nur ca. 1 Prozent.

Entsprechende Änderungsanträge der Fraktion der FDP zur Flexibilisierung der Mittel wurden in den Beratungen für den Haushalt 2018, 2019 und 2020 abgelehnt. In der Haushaltsaufstellung des Deutschen Bundestages werden allerdings lediglich die nichtzweckgebundenen Sockelbeiträge an Organisationen im Bereich der humanitären Hilfe festgelegt. Der Großteil der Zahlungen im Bereich der humanitären Hilfe erfolgt aber aus dem Sammelartikel 0501 687 32 „Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland“. Die Entscheidung über die einzelnen Maßnahmen und Zweckbindungen erfolgt somit durch die Bundesregierung im Rahmen der Haushaltsdurchführung und kann vom Bundestag nur im Nachhinein überprüft werden. Aus diesem Grund erfolgt mit dieser Kleinen Anfrage die Abfrage der entsprechenden Zahlen für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2019.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/9913 verwiesen.

1. Steht die Bundesregierung weiterhin zu den Zielen des „Grand Bargain“ vom Humanitären Weltgipfel 2016, und strebt sie insbesondere eine Erhöhung der flexiblen Mittel für humanitäre Hilfe auf mindestens 30 Prozent der Gesamthilfen für das aktuelle Haushaltsjahr 2020 an?

Die Zielmarke von 30 Prozent ist eine gemeinsam getroffene Vereinbarung von den im „Grand Bargain“ vertretenen Gebern im Hinblick auf ihre gemeinschaftliche Förderung insgesamt. Die vereinbarte Zielmarke ist keine von jedem Geber individuell zu erreichende Zielmarke, und sie bezieht sich auch nicht auf Beiträge, die Geber an einzelne Organisationen leisten. Die Bundesregierung arbeitet kontinuierlich daran, die von ihr beim Humanitären Weltgipfel und im Rahmen des „Grand Bargain“ eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen, dazu gehört auch die schrittweise Reduzierung der Zweckbindung der von ihr für humanitäre Hilfe bereitgestellten Mittel. Insgesamt hat die Bundesregierung im Zeitraum von 2015 bis 2019 ihre ungebundenen und nur geringfügig zweckgebundenen Beiträge von Jahr zu Jahr gesteigert und diese mehr als verfünffacht. Auch der Anteil der ungebundenen und nur geringfügig zweckgebundenen Beiträge an der Gesamtförderung stieg im genannten Zeitraum kontinuierlich an. Im Jahr 2019 erreichte sie 24,4 Prozent.

2. Warum gibt Deutschland bisher einigen Organisationen einen höheren Anteil und anderen Organisationen einen niedrigeren Anteil an flexiblen Mitteln für humanitäre Hilfe?

Welche Überlegungen liegen dieser Prioritätensetzung bei der Verteilung der flexiblen Mittel zugrunde?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/9913 verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Unterschiede auch darauf zurückgehen, dass nach den Vorgaben des „Grand Bargain“ die Förderung des Regionalprogramms einer humanitären Organisation als „geringfügig zweckgebunden“, die Förderung eines Länderprogramms hingegen als „zweckgebunden“ einzustufen ist. Die Einstufung der Förderung einer Organisation als geringfügig zweckgebunden oder zweckgebunden hängt mithin auch davon ab, ob sie ihre Operationen als Regional- oder Länderprogramme strukturiert.

So gestaltet etwa das Welternährungsprogramm („World Food Programme“/WFP), als mit Abstand größter Empfänger von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der humanitären Hilfe seine Operationen als Länderprogramme, damit sind entsprechende deutsche Beiträge automatisch als zweckgebunden klassifiziert. Beim WFP kommt hinzu, dass der ungebundene freiwillige Beitrag der Bundesregierung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) für die entwicklungspolitische Arbeit des WFP geleistet wird. Gleichwohl ist die Bundesregierung im Rahmen der Förderung von humanitären Maßnahmen des WFP bemüht, so wenig Zweckbindung wie möglich vorzunehmen. Durch die Förderung des „Immediate Response Account“ (IRA) stellt die Bundesregierung dem WFP auch geringfügig zweckgebundene Mittel zur Verfügung. Der IRA ist jedoch vom WFP auf eine vergleichsweise kleine Zielgröße von 200 Mio. US-Dollar jährlich angelegt. Deutschland war 2019 bereits drittgrößter Geber des IRA.

Neben den eigenen humanitären Programmen im Bereich der Ernährungssicherheit ist das WFP in humanitären Krisen im Rahmen des sogenannten Cluster-Systems der internationalen humanitären Koordinierung auch für die Unterstützung der humanitären Akteure bei Transport und Logistik zuständig. Diese Aktivitäten, wie der humanitäre Flugdienst („United Nations Humanitarian Air Service“/UNHAS), sind ebenfalls Teil der jeweiligen Länderprogramme des WFP. Die Bundesregierung nimmt deshalb in ausgewählten Fällen gezielt eine Zweckbindung vor, um sicherzustellen, dass diese für die Gesamtheit der humanitären Akteure in einem Land wichtigen Unterstützungsleistungen ausreichend finanziert werden.

3. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (World Food Programme, WFP) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“ („unearmarked“, „softly earmarked“, „earmarked“ und „tightly earmarked“)?
4. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an den Immediate Response Accounts (IRA) des WFP geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Sind diese Zahlungen an den IRA in den zuvor genannten Zahlungen an das WFP bereits enthalten?
5. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
6. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an das Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, UN-OCHA) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

7. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an den Zentralen Nothilfefonds der Vereinten Nationen (Central Emergency Response Fund, CERF) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Sind diese Zahlungen an den CERF in den zuvor genannten Zahlungen an UN-OCHA bereits enthalten?

Die Fragen 3 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

8. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an welche humanitären Länderfonds (Country-based Pooled Funds, CBPF) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Sind diese Zahlungen an die CBPFs in den zuvor genannten Zahlungen an UN-OCHA bereits enthalten?

Es wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

9. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children Emergency Fund, UNICEF) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

10. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

11. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an den WHO-Notfallfonds (Contingency Fund for Emergencies/CFE) geleistet?

Sind diese Zahlungen an den CFE in den zuvor genannten Zahlungen an die WHO bereits enthalten?

Die Fragen 9 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Über die Beiträge für humanitäre Hilfe zum Notfallfonds („Contingency Fund for Emergencies“/CFE) der Weltgesundheitsorganisation („World Health Organisation“/WHO) hinaus zahlt die Bundesregierung auch aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in den CFE ein.

12. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an die Internationale Organisation für Migration (IOM) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
13. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East, UNRWA) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
14. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an den Dienst für Antiminenprogramme der Vereinten Nationen (United Nations Mine Action Service, UNMAS) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
15. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organisation, FAO) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
16. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme, UNDP) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Die Fragen 12 bis 16 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

17. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Population Fund, UNFPA) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung keine Zahlungen für humanitäre Hilfe an den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen („United Nations Population Fund“/UNFPA) geleistet.

18. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an das Programm für Frauen und Gleichstellungsfragen der Vereinten Nationen (United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women, UN-WOMEN) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung keine Zahlungen für humanitäre Hilfe an das Programm für Frauen und Gleichstellungsfragen der Vereinten Nationen („United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women“/UN-WOMEN) geleistet.

19. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an das Büro für Katastrophenvorsorge der Vereinten Nationen (United Nations Office for Disaster Risk Reduction, UNDRR) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
20. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an das Büro für Projektdienste der Vereinten Nationen (United Nations Office for Project Services, UNOPS) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen

21. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an das Satellitenbeobachtungsprogramm des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (UNITAR's Operational Satellite Applications Programme, UNOSAT) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung keine Zahlungen für humanitäre Hilfe an das Satellitenbeobachtungsprogramm („Operational Satellite Applications Programme“/UNOSAT) des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen („United Nations Institute for Training and Research“/UNITAR) geleistet.

22. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung keine Zahlungen für humanitäre Hilfe an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („Organisation for Economic Co-operation and Development“/OECD) geleistet.

23. Welche Zahlungen hat Deutschland in im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an Organisationen der internationalen Rotkreuzbewegung und Rothalbmondbewegung geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Darüber hinaus leistet die Bundesregierung aus dem Haushalt des Auswärtigen Amts (AA) nichtzweckgebundene Kernbeiträge für den Hauptsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf. Obwohl primär für die Funktion des IKRK als Hüter des Humanitären Völkerrechts bestimmt, können mit Teilen der Beiträge auch humanitäre Hilfsleistungen unterstützt werden.

24. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an den Disaster Relief Emergency Fund (DREF) der Internationalen Föderation der Rotkreuzgesellschaft und Rothalbmondgesellschaften geleistet?

Sind diese Zahlungen an den DREF in den zuvor genannten Zahlungen an die Organisationen der internationalen Rotkreuzbewegung und Rothalbmondbewegung enthalten?

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

25. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an Nichtregierungsorganisationen geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?
26. Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe insgesamt geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

27. Handelt es sich bei denen in der Antwort zu Frage 26 genannten Zahlen um die Summen der in den vorherigen Fragen erfragten Zahlen zu Zahlungen an einzelne Organisationen und Gruppen von Organisationen?

Nein, es handelt sich nicht um die Summen der in den vorherigen Fragen abgefragten Zahlen zu Zahlungen an einzelne Organisationen und Gruppen von Organisationen.

- a) Wenn nein, welche zuvor genannten Organisationen fließen nicht in die Gesamtberechnung ein?

Alle zuvor genannten Organisationen und Fonds, an die Zahlungen für humanitäre Hilfe geleistet wurden, sind in der Gesamtberechnung berücksichtigt worden.

- b) Wenn nein, welche zusätzlichen Organisationen fließen in die Gesamtberechnung ein?

Welche Zahlungen hat Deutschland im Jahr 2019 für humanitäre Hilfe an diese zusätzlichen Organisationen geleistet, und welche Anteile dieser Zahlungen fallen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“?

In die Berechnung fließen auch Zahlungen an Organisationen wie das Technische Hilfswerk (THW), die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), das „Centre for Education and Research in Humanitarian Action“ (CERAH) und das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) sowie sonstige Projektkosten ein. Darüber hinaus wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Anlage 1

Auf die nachstehende Übersicht wird in den Fragen 3 bis 16, 19 bis 20 und 23 bis 27 verwiesen. Ihr sind die im Jahr 2019 geleisteten Zahlungen für humanitäre Hilfe an die jeweils genannten Organisationen und Fonds zu entnehmen. Dabei fallen folgende Anteile dieser Zahlungen jeweils in die vier Zweckbindungskategorien des „Grand Bargain“ („unearmarked“/nicht zweckgebundene Mittel), „softly earmarked“/geringfügig zweckgebundene Mittel, „earmarked“/zweckgebundene Mittel und „tightly earmarked“/streng zweckgebundene Mittel).

Die Klassifikation ist gemäß Annex I des „Grand Bargain“ erfolgt. Die Interpretation der Kriterien kann jedoch von Organisation zu Organisation abweichen. Die Beiträge der Bundesregierung werden daher von humanitären Organisationen teilweise in flexiblere oder zweckgebundenere Kategorien eingestuft.

Zahlungen für humanitäre Hilfe 2019						
zu Frage	Organisation oder Sammelposition	Unearmarked (in Mio. Euro)	Softly earmarked (in Mio. Euro)	Earmarked (in Mio. Euro)	Tightly earmarked (in Mio. Euro)	Gesamt (in Mio. Euro)
3.	WFP	0,0	4,0	140,5	375,4	519,9
4.	WFP-IRA (Zahlungen im WFP enthalten)	0,0	4,0	0,0	0,0	4,0
5.	UNHCR	26,0	59,3	30,1	221,2	336,6
6.	OCHA	5,0	0,5	10,1	0,8	16,4
7.	CERF (Zahlungen nicht in OCHA enthalten)	95,0	0,0	0,0	0,0	95,0
8.	CBPFs (Zahlungen nicht in OCHA enthalten)	0,0	149,1	0,0	0,0	149,1
9.	UNICEF	0,0	0,0	0,0	6,9	6,9
10.	WHO	0,0	3,0	0,0	13,2	16,2
11.	WHO-CFE (Zahlungen in WHO enthalten)	0,0	3,0	0,0	0,0	3,0
12.	IOM	0,0	0,0	0,0	11,9	11,9
13.	UNRWA	18,0	0,0	0,0	53,6	71,6
14.	UNMAS	0,0	0,0	0,0	2,0	2,0
15.	FAO	0,0	0,0	0,0	2,5	2,5
16.	UNDP	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0
19.	UNDRR	0,0	0,0	0,0	1,5	1,5
20.	UNOPS	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0
23.	Rotkreuz- u. Rothalbmond-bewegung	12,0	20,5	120,3	36,3	189,1
24.	DREF (Zahlungen in Rotkreuz/Rothalbmond-bewegung enthalten)	0,0	2,0	0,0	0,0	2,0
25.	NROs	0,0	8,1	0,0	203,0	211,1
26.	Gesamt	156,0	244,6	301,1	936,9	1638,6
27.	Sonstige	0,0	0,0	0,2	6,4	6,6

Anlage 2

Deutschland hat im Jahr 2019 folgende Zahlungen für humanitäre Hilfe an die unten genannten humanitären Länderfonds (CBPFs) geleistet. Dabei fallen sämtliche Zahlungen in die Zweckbindungskategorie „softly earmarked“ des „Grand Bargain“.

Zahlungen an humanitäre Länderfonds (CBPFs) 2019	
Humanitäre Länderfonds (CBPFs)	(in Mio. Euro)
Afghanistan humanitärer Länderfonds (AHF)	2,9
Äthiopien humanitärer Länderfonds (EHF)	10,0
Zentralafrikanische Republik humanitärer Länderfonds (CAR HF)	5,0
Demokratische Republik Kongo humanitärer Länderfonds (DRC HF)	10,0
Irak humanitärer Länderfonds (IHF)	1,0
Jemen humanitärer Länderfonds (YHF)	37,8
Jordanien humanitärer Länderfonds (JHF) (Syrien Krise)	2,0
Libanon humanitärer Länderfonds (LHF) (Syrien Krise)	2,5
Myanmar humanitärer Länderfonds (MHF)	1,5
Nigeria humanitärer Länderfonds (NHF)	6,0
Palästinensische Gebiete humanitärer Länderfonds (oPt HF)	11,2
Somalia humanitärer Länderfonds (SOM HF)	12,0
Sudan humanitärer Länderfonds (SDN HF)	3,0
Südsudan humanitärer Länderfonds (SSHF)	13,0
Syrien humanitärer Länderfonds (SHF)	2,0
Der humanitäre Länderfonds für grenzüberschreitende Hilfe in Syrien (SCHF) (ehemals: THF)	26,7
Ukraine humanitärer Länderfonds (UHF)	2,5
SUMME	149,1

